



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Oktober 2017
(OR. en)

12866/17

EF 223
ECOFIN 782
DELECT 179

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. Oktober 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2017) 6537 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 3.10.2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Bedingungen für die Bewertung der Auswirkungen einer Einstellung oder Änderung bestehender Referenzwerte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 6537 final.

Anl.: C(2017) 6537 final



Brüssel, den 3.10.2017
C(2017) 6537 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.10.2017

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Bedingungen für die Bewertung der Auswirkungen einer Einstellung oder Änderung bestehender Referenzwerte

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden („Benchmark-Verordnung“) wurde ein gemeinsamer Rahmen eingeführt, der die Genauigkeit und Integrität von Referenzwerten gewährleistet, die für Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder Investmentfonds in der Europäischen Union als Bezugsgrundlage verwendet werden. Auf diese Weise soll zum Funktionieren des Binnenmarkts beigetragen und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz gewährleistet werden.

Die vorliegende delegierte Verordnung stützt sich auf eine in Artikel 51 der Benchmark-Verordnung vorgesehene optionale Befugnisübertragung. Der Subsidiaritätsaspekt wurde bereits in der Folgenabschätzung zur Benchmark-Verordnung behandelt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) das Mandat erteilt, fachliche Empfehlungen für etwaige delegierte Rechtsakte zur Benchmark-Verordnung abzugeben. Die ESMA hat der Kommission die betreffende fachliche Empfehlung am 10. November 2016 übermittelt. Zur Vorbereitung ihrer fachlichen Empfehlung hat die ESMA zwei öffentliche Konsultationen durchgeführt – eine im Februar/März 2016 (51 veröffentlichte Antworten¹) und eine im Juni 2016 (33 veröffentlichte Antworten²). Außerdem organisierte sie am 29. Februar 2016 eine öffentliche Anhörung. An den Sitzungen der mit der Vorbereitung der Empfehlung und der öffentlichen Anhörung betrauten Task Force der ESMA nahmen Vertreter der Kommission teil, die den im Rahmen der Konsultation eingegangenen Antworten bei der Ausarbeitung dieser delegierten Verordnung Rechnung getragen haben.

Alles in allem wurde der Entwurf der fachlichen Empfehlung von den Teilnehmern an der von der ESMA durchgeführten Konsultation unterstützt. Unterstützung fand auch der Vorschlag der ESMA, die Referenzwerte, die im Rahmen dieser delegierten Verordnung verwendet werden dürfen, zu veröffentlichen. Allerdings wird den zuständigen Behörden mit Artikel 51 der Benchmark-Verordnung keine Befugnis zur Veröffentlichung übertragen. Deshalb wurde dieser Vorschlag in der vorliegenden delegierten Verordnung nicht berücksichtigt.

Die große Mehrheit der Konsultationsteilnehmer begrüßte auch, dass die von der ESMA vorgeschlagene Liste von Bedingungen nicht erschöpfend ist, da nicht antizipiert werden kann, welche Bedingungen zu einem Ereignis höherer Gewalt oder ähnlichem führen können. Die Teilnehmer begrüßten, dass die Bedingungen unbefristet gelten sollen.

Mehrere Teilnehmer hielten die erste Bedingung, bei der es um Veränderungen der Methodik oder der Eingabedaten geht, die einen signifikant veränderten Referenzwert zur Folge haben, für zu vage. Daher wurde in einem Erwägungsgrund präzisiert, welcherlei Veränderungen hier angedacht sind.

¹ <https://www.esma.europa.eu/press-news/consultations/discussion-paper-benchmarks-regulation#TODO>

² <https://www.esma.europa.eu/press-news/consultations/consultation-paper-esma-technical-advice-benchmarks-regulation#TODO>

Die Kommission hat die delegierten Rechtsakte 2016 und im ersten Quartal 2017 bei bilateralen Zusammenkünften mit verschiedenen Interessenträgern erörtert. Außerdem berief sie zwei Sitzungen der maßgeblichen Sachverständigengruppe ein, bei denen die delegierten Maßnahmen im Kreis der Sachverständigen aus den Finanzministerien und Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowie von Beobachtern aus dem Europäischen Parlament und der ESMA erörtert wurden.

Nach der kommissionsinternen dienstübergreifenden Konsultation vom 22. Juni bis zum 20. Juli 2017 wurde der Entwurf der delegierten Verordnung öffentlich zur Konsultation gestellt. Es gingen keine spezifischen Stellungnahmen zu dieser Verordnung ein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die vorliegende delegierte Verordnung enthält eine nicht erschöpfende Liste von Bedingungen, die die zuständige nationale Behörde zu berücksichtigen hat, wenn sie erwägt, in der Union die Verwendung eines bestehenden Referenzwerts, der nicht den Anforderungen der Benchmark-Verordnung entspricht, zu gestatten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.10.2017

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Bedingungen für die Bewertung der Auswirkungen einer Einstellung oder Änderung bestehender Referenzwerte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014¹, insbesondere auf Artikel 51 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden Artikel 51 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1011 in gleicher Weise anwenden, sollte genau geregelt werden, unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden zu dem Schluss gelangen können, dass die Einstellung oder Änderung eines bestehenden Referenzwerts zu einem Ereignis höherer Gewalt, zur Umgehung oder einem anderweitigen Verstoß gegen die Bestimmungen eines Finanzkontrakts oder eines Finanzinstruments oder die Regeln eines Investmentfonds mit Bezug auf diesen Referenzwert führen würde.
- (2) Dies ist insbesondere bei einem Ereignis „höherer Gewalt“ der Fall, einem Begriff, der in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt wird.
- (3) Ein signifikant veränderter Indexwert gehört zu den wichtigsten Ursachen für eine Umgehung oder einen Verstoß gegen die Bestimmungen eines Finanzkontrakts oder eines Finanzinstruments oder die Regeln eines Investmentfonds mit Bezug auf diesen Referenzwert. Solche signifikant veränderten Werte können durch einen unvermittelten Bruch in den Zeitreihen des Index oder einen veränderten Grad an Volatilität des Index verursacht werden, die wiederum durch Änderungen an der Methodik für die Bereitstellung des Referenzwerts oder an den Eingabedaten für die Referenzwertberechnung bedingt sein können. Die zuständigen Behörden sollten die möglichen Auswirkungen solcher Änderungen auf Einzelfallbasis bewerten, da die Größenordnung des Bruchs bzw. das Ausmaß der Veränderung der Indexvolatilität in hohem Maße von der Art des Referenzwerts und der darauf bezogenen Finanzinstrumente, Finanzkontrakte oder Investmentfonds abhängt.
- (4) Veränderungen bei der Art der verwendeten Eingabedaten oder der Verlässlichkeit der Datenquellen können einen Einfluss darauf haben, ob ein Referenzwert für bestimmte Verwendungszwecke geeignet ist. Die zuständigen Behörden sollten daher bewerten,

¹ ABL L 171 vom 29.6.2016, S. 1.

ob diese Veränderungen zu einem Ereignis höherer Gewalt, einer Umgehung oder einem anderweitigen Verstoß gegen Vertragsbedingungen führen könnten.

- (5) Ereignisse höherer Gewalt, Umgehungen oder anderweitige Verstöße gegen Vertragsbedingungen sind weniger wahrscheinlich, wenn ein akzeptabler Referenzwert-Ersatz zur Verfügung steht oder in den einschlägigen Dokumenten zumindest ein Verfahren für die Auswahl eines solchen Referenzwert-Ersatzes angegeben wird.
- (6) Indizes, die sehr besondere Märkte messen, könnten in signifikantem Maße von der Reputation, dem Urteil oder dem Sachverstand des Index-Anbieters abhängig sein. Die zuständigen Behörden sollten daher bewerten, ob eine Veränderungen des Anbieters eines Index unter diesen Umständen zu einem Ereignis höherer Gewalt, einer Umgehung oder einem anderweitigen Verstoß gegen Vertragsbedingungen führen könnte –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bedingungen für die Bewertung

1. Für die Zwecke des Artikels 51 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1011 berücksichtigt eine zuständige Behörde bei der Bewertung, ob die Einstellung oder Änderung eines Referenzwerts, der nicht den Anforderungen der genannten Verordnung entspricht, zu einem Ereignis höherer Gewalt, zur Umgehung oder einem anderweitigen Verstoß gegen die Bestimmungen eines Finanzkontrakts oder eines Finanzinstruments oder die Regeln eines Investmentfonds mit Bezug auf diesen Referenzwert führen würde, die folgenden Bedingungen:
 - a) Die Veränderung des Referenzwerts würde eine wesentliche Veränderung bei der Art der Eingabedaten, der Methodik zur Bestimmung dieser Daten, dem Datensammelungsprozess selbst oder anderen Elementen der Referenzwert-Bereitstellung erfordern, die dazu führen würde, dass der Referenzwert einen signifikant veränderten Wert hätte;
 - b) die Veränderung der Art der Eingabedaten oder der Methodik zur Bestimmung dieser Daten, die erforderlich wäre, um die Konformität des Referenzwerts mit der Verordnung (EU) 2016/1011 herzustellen, würde die Repräsentativität des Referenzwerts für den Markt oder die ökonomische Realität, die mit dem Referenzwert gemessen werden sollen, untergraben, was letztlich die Art des Referenzwerts verändern würde;
 - c) für den Referenzwert, der nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 entspricht, steht kein Referenzwert-Ersatz zur Verfügung, der
 - i) den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 entspricht;
 - ii) denselben Markt oder dieselbe ökonomische Realität misst;
 - iii) entweder in dem in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 genannten öffentlichen Register geführt wird oder von einem in diesem Register geführten Administrator bereitgestellt wird;
 - d) die bestehenden Finanzkontrakte, Finanzinstrumente und Investmentfonds mit Bezug auf diesen Referenzwert sowie die zugehörigen Dokumente sehen keinen Referenzwert-Ersatz vor oder enthalten keine Vorschriften für die

- Bestimmung eines solchen Referenzwert-Ersatzes oder andere geeignete Notfallmaßnahmen;
- e) die Übertragung des Referenzwerts von einem Administrator auf einen anderen Administrator würde zu einer substantziellen Veränderung des Referenzwerts führen.
2. Die in Absatz 1 genannten Bedingungen werden auf Einzelfallbasis angewandt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3.10.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER